

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Reuß ältere Linie

urn:nbn:de:bsz:31-91534

die Gemeindeversammlung besuchen, müssen sich jedoch auch hier (§ 35) durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht umfaßt das aktive und passive Wahlrecht nur bei den männlichen Bürgern (§ 16). Frauen können in einzelnen Fällen jedoch das aktive Wahlrecht ausüben, da nach § 28 außer den zur Ausübung des Bürgerrechts berechtigten männlichen Bürgern solche Steuerpflichtige stimmberechtigt sind, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt. Grundeigentum der Ehefrau gilt als solches des Ehemannes (§ 34).

Da infolge des Krieges nach der neuen Gemeindeordnung noch nicht gewählt worden ist, haben die Frauen noch keine Gelegenheit gehabt, von dem ihnen zustehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt nach Art. 30 eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Wohnung voraus. Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Religion, Beruf noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht. Während alle männlichen Personen, welche das Bürgerrecht besitzen, stimmberechtigt sind (Art. 46), steht den Frauen das Stimmrecht nur zu, wenn sie in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten. Dieses Stimmrecht beschränkt sich jedoch auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende

Beratung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen. Ferner dürfen Frauen ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ausüben, wenn sie im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, aber nur, wenn es sich um solche Veränderungen im Gemeindehalte oder solche neuen Einrichtungen und Untersuchungen in der Gemeinde handelt, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen (Art. 138). Bei Frauen und Bevormundeten ist die Stellvertretung geboten (Art. 48). Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, andere Frauen durch Väter oder Söhne vertreten. Andere Stellvertreter haben sich über den erteilten Auftrag besonders auszuweisen. Wähler sind nur die männlichen Gemeindemitglieder (Art. 63).

Fürstentum Lippe-Detmold.

Nach der Städteordnung vom 17. April 1886 mit den 1907 getroffenen Abänderungen erwirbt nur der selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches (§ 7) das Bürgerrecht, welches zum aktiven und passiven Wahlrecht berechtigt. Auch die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung vom 18. April 1893 bzw. 29. Juli 1907 gesteht nur männlichen Angehörigen des Deutschen Reiches die Berechtigung zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts zu. Nach § 20 ist aber auch zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, wer an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern soviel entrichtet wie einer der 10 höchstbesteuerten Gemeindegewähler, selbst wenn er weder in der betreffenden Gemeinde wohnt noch in derselben Gemeindebürger ist. Das Wahlrecht muß in diesem Falle jedoch durch einen Gemeindebürger, dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausgeübt werden. Das Vermögen der Ehefrau wird dem Ehemanne bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet. Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den Hof be-